

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss Décision

Decisione

13. Juni 1988

1071

Humanitäre Hilfe 1988 Ordentliche Beiträge an UNHCR, CIM Und SRK

Aufgrund des Antrags des EDA vom 20. Mai 1988 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

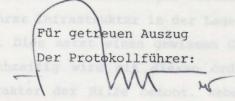
1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA wird ermächtigt, gemäss Verteilungsplan in der Beilage 1 ordentliche Beiträge von total

10,1 Millionen Franken für das Jahr 1988

an die betreffenden Organisationen (UNHCR, CIM, SRK) auszurichten.

2. Die Verpflichtung geht zulasten des Rahmenkredites für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 3. Juni 1985 (BBl 1985 II 304). Die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Zahlungen werden der Rubrik 202.493.20 "Internationale Hilfswerke" des VR 1988 belastet.

		auszug a		Ober
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
1		EDA	15	-
		EDI	111111	chen
		EJPD		
		EMD		
	V	EFD	7	_
		EVD		La- A
		EVED	in and a	
		ВК		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-







EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

AN DEN BUNDESRAT

3003 Bern, 20. Mai 1988

Ordentliche Beiträge an die im humanitären Bereich tätigen internationalen Organisationen sowie an das Schweizerische Rote Kreuz für das Jahr 1988

nurs diver I led

In der Botschaft über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft vom 21. November 1984 (BBI 1985 I 145) ist vorgesehen, einen Teil der zur Verfügung gestellten Mittel für freiwillige ordentliche Beiträge zugunsten der im humanitären Bereich tätigen internationalen Organisationen einzusetzen und dem Schweizerischen Roten Kreuz aufgrund seiner besonderen Funktionen einen Grundbeitrag für Katastrophenhilfe zu gewähren. Die Ausrichtung ordentlicher Beiträge ist für das reibungslose Funktionieren dieser Organisationen unabdingbar und wir beantragen, solche Beiträge auch im Jahre 1988 auszurichten.

II

Der Bedarf nach humanitären Hilfeleistungen kleineren oder grösseren Umfangs tritt meist überraschend auf. Die für solche Hilfeleistungen zuständigen Organisationen müssen deshalb aufgrund ihrer Infrastruktur in der Lage sein, im Falle einer Notlage sofort zu handeln. Dies setzt einen gewissen Grundstock an ordentlichen Mitteln voraus. Gleichzeitig wird mit diesen ordentlichen Beiträgen auch der multilaterale Charakter der Hilfe betont. Neben diesen ordentlichen Beiträgen werden wir je nach Bedarf weiterhin Spezialbeiträge für bestimmte Aktionen leisten. Alle drei hier behandelten Organisationen sind langjährige Partner der schweizerischen humanitären Hilfe. Die Zusammenarbeit mit ihnen hat sich bewährt.

Es handelt sich um folgende Organisationen:

1. Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)

Beitrag		vorgeschlagener Beitrag (in Franker					
1986	1987	1988					
5'000'000	5'300'000	7'500'000					

Die Hauptaufgaben des UNHCR bestehen namentlich darin, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz und materielle Hilfe zu gewähren und bei der Suche nach Dauerlösungen mitzuhelfen. Dieser Organisation kommt in der internationalen Flüchtlingshilfe bei heute rund 13 Millionen Flüchtlingen und den zahlreichen Vertriebenen, mit denen sich das UNHCR teilweise ebenfalls befasst, eine bedeutsame Rolle zu. Die Schweiz hat seit jeher sowohl allgemeine als auch spezifische Programme des UNHCR unterstützt.

Je nach Entwicklung der Situation und der Bedeutung der beiden Programkategorien machte der allgemeine Beitrag entweder einen beträchtlichen oder nur einen kleinen Teil des gesamten schweizerischen Beitrags aus. So belief sich beispielsweise der allgemeine schweizerische Beitrag 1983 auf 41 % des Gesamtbeitrages, während er 1986 aufgrund der zahlreichen Beiträge an die Spezialprogramme auf 20 % des Gesamtbetrages gesunken war. Der bei vielen Geberländern sinkende Anteil des allgemeinen Beitrages am Gesamtvolumen der Beiträge und die damit zusammenhängenden finanziellen Schwierigkeiten bei den allgemeinen Programmen veranlassten das UNHCR, bei den Geberländern für grössere ungebundene Beiträge zu plädieren. Auch die Schweiz ist bereit, diesem Ansuchen des UNHCR im Rahmen ihrer Gesamtleistungen zu entsprechen und hat bereits anlässlich der Ankündigungskonferenz vom November 1987 in New York ihre Absicht bekanntgegeben, den allgemeinen Beitrag vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat von 5,3 Millionen Franken (1987) für 1988 auf 7,5 Millionen zu erhöhen, wobei das Gesamtvolumen der schweizerischen Beiträge ungefähr auf der Höhe der vergangenen Jahre gehalten werden soll.

Bei der hier beantragten Erhöhung des allgemeinen Beitrags handelt es sich somit um eine Umschichtung des schweizerischen Beitrags und nicht um eine eigentliche Erhöhung. Der Gesamtbeitrag wird sich auch in Zukunft nach den Bedürfnissen der Flüchtlinge, der Entwicklung der internationalen Lage und dem Budget des HCR richten.

Angesichts der zahlreichen Flüchtlingskrisen, hauptsächlich in den ärmsten Ländern, nehmen vor allem die materiellen Hilfeleistungen, d.h. die eigentliche Ueberlebenshilfe zu. Die nachstehende Budget-Entwicklung des HCR widerspiegelt diese Situation, indem in der Entwicklung der Spezialprogramme die Spitze der Sahelkrise deutlich zum Ausdruck kommt, wie die folgende Aufstellung der Ausgaben (in US-Dollar) des HCR zeigt:

Jahr	Allgemeines Programm	Spezialprogramm	Total
1984	345'954'000	98'887'000	444'841'000
1985	281'903'347	177'102'000	459'005'347
1986	281'078'800	160'415'323	441'494'123
1987	348'079'200	60'707'972	408'787'172
A CONTRACTOR	1) searled temportions	SPECIAL PROPERTY OF THE PROPER	TT DE TOTAL ST

2. Zwischenstaatliches Komitee für Auswanderung (CIM)

Beitrag		vorgeschlagener Beitrag (in Franken					
1986	1987	1988					
500'000	600'000	600'000					

Ursprünglich bestand die Aufgabe des Zwischenstaatlichen Komitees für Auswanderung (CIM), dem die Schweiz seit seiner Gründung angehört und das seinen Sitz in Genf hat, darin, den Transport und die Wiedereingliederung der nach dem zweiten Weltkrieg in Europa verstreuten Flüchtlinge in den Einwanderungsländern der neuen Welt zu erleichtern. Angesichts der grossen Flüchtlingsströme in und aus den Entwicklungsländern gab sich das CIM vor etwa 10 Jahren eine neue Ausrichtung. Seine Hilfeleistungen erstrecken sich heute auch auf die Ansiedlung von Flüchtlingen aus Entwicklungsländern in Drittländern. Durch spezifische Programme wird zudem versucht, dem "Brain Drain" aus den Entwicklungsländern zu begegnen. Das CIM arbeitet eng mit dem UNHCR zusammen.

Aufgrund des Bundesbeschlusses vom 17. März 1954 (BBl 1954 I 512) beteiligt sich die Schweiz mit einem bestimmten Prozentsatz am Verwaltungsbudget des CIM.

Daneben verdient aber auch die allgemeine operationelle Tätigkeit des CIM unsere Unterstützung. Das CIM verfügt über eine wertvolle Erfahrung über die Integration von Flüchtlingen in Drittländern und beschäftigt sich auch mit der Problematik der Rückkehrhilfe. Unser allgemeiner Beitrag soll diese allgemeinen Tätigkeiten unterstützen, was nicht ausschliesst, dass wir im Einzelfall zusätzlich Spezialprogramme aus Mitteln der humanitären Hilfe – oder wie im Rahmen des Rückkehrhilfeprojekts für Chilenen aus der Schweiz und lokale Arbeitslose – aus Mitteln der technischen Zusammenarbeit unterstützen. Wir beantragen Ihnen, den allgemeinen Beitrag für 1988 unverändert auf 600'000 Franken festzusetzen.

3. Schweizerisches Rotes Kreuz

trag	vorgeschlagener Beitrag (in Franke					
1987	1988					
2'000'000	2'000'000					
	1987					

Der jährliche Bundesbeitrag von zwei Millionen Franken an das Schweizerische Rote Kreuz ist ein Grundbeitrag für Katastrophenhilfe. Er soll es dem Schweizerischen Roten Kreuz auch weiterhin ermöglichen, in Not- und Katastrophenfällen im Ausland rasch zu intervenieren, ohne zuerst in der Schweiz eine Sammelaktion durchführen zu müssen. Für die Verwendung dieses Bundesbeitrages wurden zwischen Bund und SRK Richtlinien ausgearbeitet, die in Kürze in Kraft treten werden. Sie enthalten namentlich Kriterien für die Auswahl der Aktionen und die Berichterstattung über die Verwendung der Gelder. Aufgrund der gemachten Erfahrungen sollen die Richtlinien in Zukunft weiterentwickelt und gegebenenfalls neuen Erkenntnissen angepasst werden.

Die vom SRK für Hilfsaktionen im Ausland aufgewendeten Mittel beliefen sich 1987 auf 17,2 Millionen Franken (1986: 16,6 Mio Franken). Von diesem Betrag stammten zwei Millionen Franken aus dem Grundbeitrag für Katastrophenhilfe. Weitere 2,6 Millionen Franken wurden in Form von spezifischen Projektbeiträgen aus Mitteln der humanitären Hilfe geleistet.

Die beiden Formen der Zusammenarbeit mit dem SRK haben sich bewährt und wir beantragen Ihnen, den Grundbeitrag für Katastrophenhilfe für 1988 wiederum auf zwei Millionen Franken festzusetzen.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, der Unterstützung der drei erwähnten Organisationen, nämlich

- UNHCR mit 7,5 Millionen Franken
- CIM mit 0,6 Millionen Franken
- SRK mit 2,0 Millionen Franken

Total 10,1 Millionen Franken

zuzustimmen. Eine entsprechende Aufstellung ist in Beilage 1 enthalten. Ueber die Entwicklung der Beiträge seit 1976 gibt Beilage 2 Auskunft.

Finanzierung

Diese Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmenkredites für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft gemäss Bundesbeschluss vom 3. Juni 1985 (BBl 1985 II 304).

Die Auszahlungen werden der Rubrik 0.202.493.20/1 "Internationale Hilfswerke" des VR 1988 der DEH belastet, wofür ein Kredit von 57'683.000.- Franken vorhanden ist.

III

Die Eidgenössische Finanzverwaltung ist mit diesem Antrag einverstanden.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

René Felber

Beilagen:

- 1 Verteilungsplan Beiträge 1986, 1987, 1988
- 1 Zusammenfassung der Beiträge der Jahre 1976 1987

Protokollauszug:

- EDA 15 (GS 3, DEH 12) zum Vollzug
- EFD 6 (GS 3, FV 3) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- Finanz-DG 2 zur Kenntnis

Zum Mitbericht an:

- EFD

Humanitäre Hilfe 1988 Ordentliche Beiträge an UNHCR, CIM Und SRK

Aufgrund des Antrags des EDA vom 20. Mai 1988 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA wird ermächtigt, gemäss Verteilungsplan in der Beilage 1 ordentliche Beiträge von total

10,1 Millionen Franken für das Jahr 1988

an die betreffenden Organisationen (UNHCR, CIM, SRK) auszurichten.

2. Die Verpflichtung geht zulasten des Rahmenkredites für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 3. Juni 1985 (BBl 1985 II 304). Die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Zahlungen werden der Rubrik 202.493.20 "Internationale Hilfswerke" des VR 1988 belastet.

> Für getreuen Auszug Der Protokollführer:

BEILAGE 1

Vorschlag zur Verteilung der freiwilligen ordentlichen Beiträge an im humanitären Bereich tätige internationale Organisationen und das SRK

(in Franken)

Organisationen	1986 (pro memoria)	1987 (pro memoria)	Total
UNHCR	5'000'000	5'300'000	7'500'000
CIM	500'000	600'000	600'000
SRK	2'000'000	2'000'000	2'000'000
TOTAL	7'500'000	7'900'000	10'100'000

Freiwillige ordentliche Beiträge an internationale Hilfsorganisationen und das SRK 1967 bis 1987

(in Tausend Franken)

Organi- sationen	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
UNHCR	1'600	1'600	1'700	1'800	1'900	2'000	3'500	4'000	4'500	4'700	5'000	5'300
CIM	400	400	400	400	400	400	500	500	500	500	500	600
SRK	950	950	950	1'150	1'150	1'150	1'225	1'225	1'225	2'000	2'000	2'000
Total	2'950	2'950	3'050	3'350	3'450	3'550	5'225	5'725	6'225	7'200	7'500	7'900